



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ursula Sowa, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Jürgen Mistol, Stephanie Schuhknecht, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Erstes Modernisierungsgesetz Bayern;
hier: Genehmigungsfreiheit von Hopfengerüstanlagen rechtssicher gestalten (Drs. 19/3023)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem § 12 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. jj wird folgender Dreifachbuchst. ddd angefügt:

„ddd) Buchst. g wird wie folgt gefasst:

- „g) andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten, Teppichstangen und Hopfengerüstanlagen,“

Begründung:

Schon heute ist es gängige Praxis, Hopfengerüstanlagen mit Verweis auf Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. g der Bayerischen Bauordnung zu genehmigen, wenngleich im Hinblick auf die Größe und die statischen Anforderungen diese kaum mit den in Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 aufgezählten Beispielen wie Markisen, Taubenhäuser oder Teppichstangen zu vergleichen sind.

Mit der o. g. Ergänzung von Hopfengerüstanlagen wird der klare Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, Hopfengerüstanlagen auch künftig weiterhin verfahrensfrei zu stellen und insofern Rechtssicherheit bzw. Rechtsklarheit geschaffen.